

Vorlage	
- öffentlich -	
534/WP20	
Datum	13.04.2022

Beratungsfolge	Termin
Naturschutzbeirat	03.05.2022
Ausschuss für Klima, Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz	17.05.2022
Kreisausschuss	19.05.2022
Kreistag	21.06.2022

Betreff:

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 – Weeze

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Gemeinde Weeze (41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze – Änderung des sachlichen Teilnutzungsplans Windenergie)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Ausweisung eines Sondergebiets „Windenergie Kalbeck Ost“ als sog. Positivplanung ohne außergebietliche Ausschlusswirkung hat die Gemeinde Weeze das Verfahren zur 41. Änderung des kommunalen Flächennutzungsplans durchgeführt.

Die Gemeinde Weeze hat im Zuge der 31. Änderung des Flächennutzungsplans drei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet ausgewiesen. Der Planung kommt nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet zu. Eine dieser drei Konzentrationszonen ist die Zone Kalbeck, innerhalb der sich vier Bestandsanlagen befinden. Die nordöstliche Begrenzung der Konzentrationszone Kalbeck resultiert aus der in dieser Richtung gelegenen Hofstelle Kalbeck 9, auf der sich auch eine Wohnnutzung befindet. Durch die endgültige Nutzungsaufgabe der Wohnnutzung dieser und einer weiteren Hofstelle wird nun die Erweiterung des Bereichs möglich. Die Abgrenzung des Sondergebiets ist der beigefügten **Anlage** zu entnehmen.

Da Festsetzungen im Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 teilweise den Planungen der Gemeinde Weeze entgegenstehen, hat der Kreistag des Kreises in seiner Sitzung am 01.07.2021 mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen die Verwaltung beauftragt, die 5. Änderung des Landschaftsplans des Kreises Kleve Nr. 10 – Weeze für das *Sondergebiet „Windenergie Kalbeck Ost“* im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchzuführen.

Das vereinfachte Verfahren wurde gewählt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das Schutzgebietssystem bleibt insgesamt bestehen, nur für das geplante Sondergebiet und die ausgewiesenen Konzentrationszonen wird kleinflächig der Bau von Windenergieanlagen zugelassen, die übrigen LSG-Bereiche werden aufgrund der Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen nachhaltig geschützt.

Durch die 5. Änderung des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 10 – Weeze wird die für Windenergiezonen geltende Unberührtheitsklausel auf das „Sondergebiet Windenergie Kalbeck Ost“ ausgeweitet. Die textliche Ergänzung ist nachfolgend fettgedruckt dargestellt.

2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Bestimmungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:

....

- h) die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Konzentrationszonen **sowie Sondergebieten** „**Windenergieanlagen**“ des Flächennutzungsplans; für die damit verbundenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn das Vorhaben § 26 (2) BNatSchG nicht entgegensteht.

(lt. Kreistagsbeschluss vom 25.09.2014 geltend für die Potenzialfläche „Schwarzbruch“ des Flächennutzungsplanes der Stadt Kevelaer und die Potenzialflächen „Kalbeck“, „Baaler Bruch“ und „Wembscher Bruch und Spanische Ley“ des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze sowie lt. Kreistagsbeschluss vom xx.xx.xxxx geltend für das Sondergebiet „Windenergie Kalbeck-Ost“ des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze)

Alle anderen zeichnerischen und textlichen Darstellungen gelten unverändert weiter.

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die von den Beteiligten im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW als Bedenken und Anregungen behandelt und geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung mit den jeweiligen Erwidernungen der Verwaltung (Beschlussentwurf) sind der beigefügten Synopse zu entnehmen (**Anlage**). Die im Rahmen des Verfahrens überarbeitete Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ebenfalls als **Anlage** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

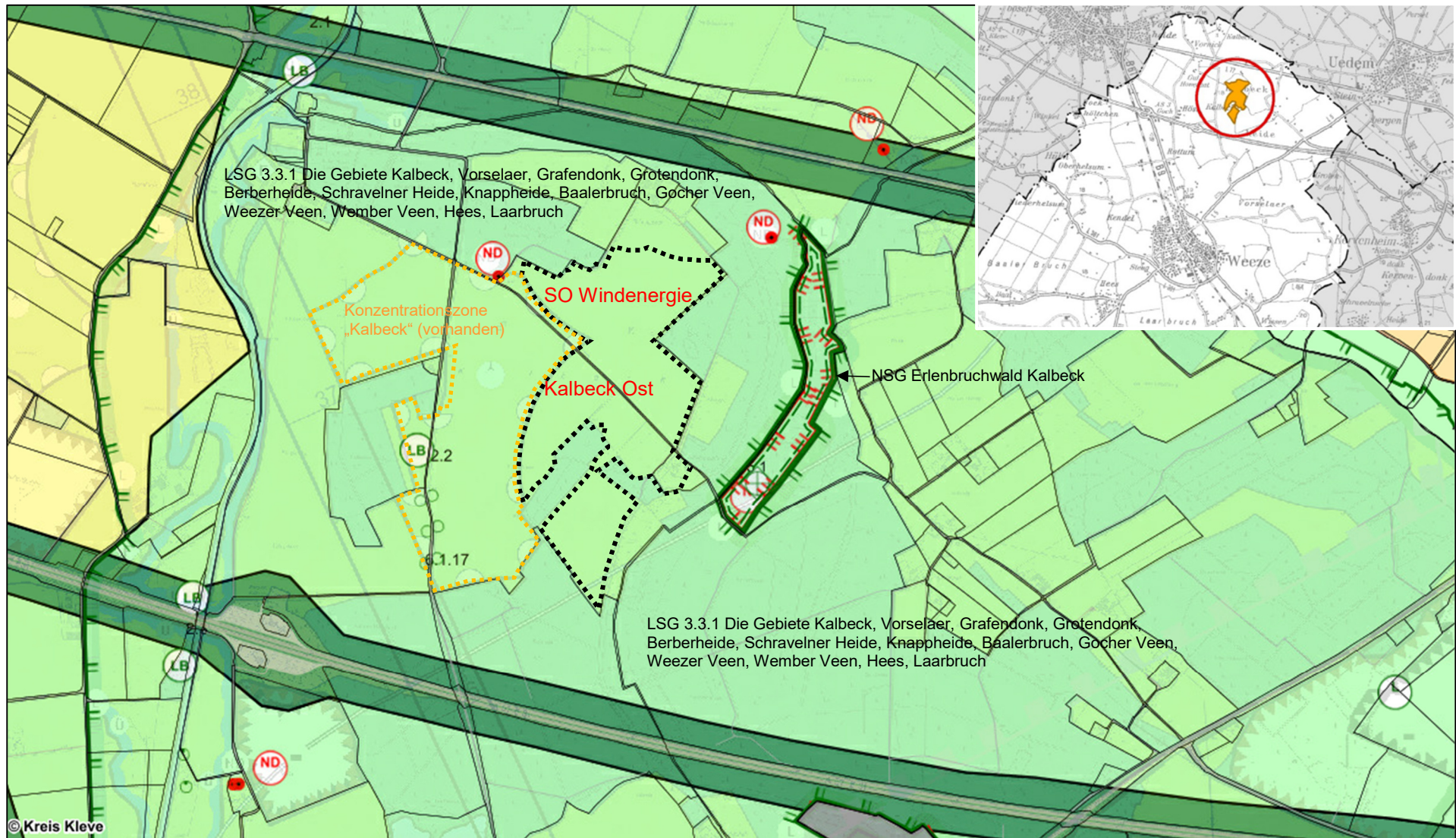
1. *Die Erwidernungen der Verwaltung (Beschlussentwurf) zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken, die von den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der vereinfachten Verfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW abgegeben wurden, werden zum Beschluss erhoben.*
2. *Die vom Kreistag des Kreises am 01.07.2021 beschlossene Erweiterung der Unberührtheitsregelung im Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 10 - Weeze (5. vereinfachte Änderung) wird für das Sondergebiet „Windenergie Kalbeck Ost“ (41. FNPÄ) übernommen.*
3. *Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 - Weeze (5. vereinfachte Änderung) wird einschließlich der geänderten Eintragungen, die sich aus den Beratungen über die Hinweise, Anregungen und Bedenken ergeben haben, als Satzung beschlossen.“*

Die Landrätin

Anlage(n):

1. Darstellung Sondergebiet
2. Synopse
3. SUP, überarbeitet

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10; SO Windenergie Kalbeck Ost



**Vereinfachte Änderung des Landschaftsplans
Nr. 10 Weeze– 5. Änderung**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke entsprechend § 20 (2)
LNatSchG**

Beteiligungszeitraum: 15.02.-16.03.2022

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Gesamtstellungnahme</p> <p>Dezernat 32 ~ Regionalentwicklung</p> <p>Mit der vorliegenden 5. Änderung des Landschaftsplans Nr. 10 – Weeze soll in einem besonders gekennzeichneten Gebiet die Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet ermöglicht werden. Hierzu soll die Wirkung der bereits enthaltenen Unberührtheitsklausel von den Verbotbestimmungen auf das im Bereich des Landschaftsplans Nr. 10 – Weeze liegende „Sondergebiet Windenergie Kalbeck Ost“ ausgeweitet werden. Alle anderen zeichnerischen und textlichen Darstellungen gelten unverändert weiter.</p> <p>Gegen die vorgesehene Änderung (Ausweitung der Unberührtheitsklausel auf das Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost) bestehen keine landesplanerischen Bedenken, allerdings bitte ich um Berücksichtigung nachfolgender Hinweise:</p> <p>Das zugrunde gelegte Plangebiet entspricht der in der 41.FNP-Änderung der Gemeinde Weeze vorgesehenen Sondergebietsdarstellung SO „Windenergieanlagen Kalbeck-Ost“. Im Rahmen des landesplanerischen Anpassungsverfahrens wurden die mit landesplanerischer Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW vom</p>	<p>Es werden keine landesplanerischen Bedenken erhoben.</p>

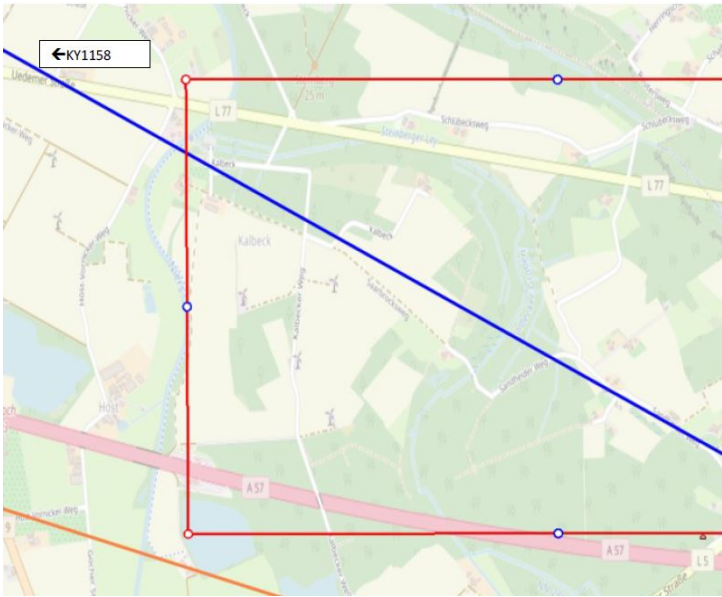
Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>22.04.2021 (Az. 32.02.01.01-2116/Wind-1857) formulierten raumordnungsrechtlichen Bedenken und Hinweise zur 41.FNP-Änderung von der Gemeinde Weeze in der Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG u.a. wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Bezüglich der Überlagerung des vorgesehenen SO „Windenergieanlagen Kalbeck-Ost“ mit dem im Regionalplan (RPD) festgelegten Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) bzw. der möglichen Schutzzone II des Reservegebietes Bönninghardt B1/A hat die Gemeinde Weeze eine direkte Überbauung der durch die SO-Darstellung betroffenen Bereiche der möglichen Schutzzone I und II ausgeschlossen, indem sie diese Flächenbereiche in der Anlage 1 zur Begründung der 41.FNP-Änderung konkret als „Flächen, für die eine Überbauung nicht genehmigungsfähig, eine Überstreichung durch die Rotorblätter jedoch zulässig ist“ dargestellt hat. Mit landesplanerischer Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPIG vom 21.10.2021 wurde erneut auf das entsprechend Ziel 1 Kapitel 4.4.3 des RPD hingewiesen, gemäß dem auch Windenergieanlagen in bestehenden oder geplanten Wasserschutz zonen I und II zu den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gehören, die innerhalb des BGG raumordnerisch ausgeschlossen sind. Die Darstellung der betroffenen Bereiche der möglichen Schutzzone I und II in der Anlage 1 zur Begründung der 41.FNP-Änderung wurde akzeptiert. Darüber hinaus wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, „dass – unabhängig von der FNP-Darstellung – auch bei späteren Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren die Ziele der Raumordnung einzuhalten sind und eine Inanspruchnahme der geplanten Wasserschutz zonen I und II des Reservegebietes Bönninghardt B1/A auszuschließen ist.“</p> <p>Unter der Voraussetzung der Berücksichtigung dieser Hinweise wurde das landesplanerische Einvernehmen zur 41.FNP-Änderung der Gemeinde Weeze mit Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPIG vom 21.10.2021 (Az. 32.02.01.01-2116/Wind-1857) erteilt.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich insbesondere auf die Kapitel 4 und 7 der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum vorliegenden Änderungsverfahren hin und bitte folgende Ausführungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die SUP entsprechend zu aktualisieren:</p> <p>Kap. 4 „Bestand und Bewertung der Umweltbelange“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut „Wasser“ (S. 9): Unter dem Punkt Untersuchungsgrundlagen ist der Regionalplan Düsseldorf (RPD) und die hierfür relevante Beikarte 4G Wasserwirtschaft nicht aufgeführt. Hier wird lediglich auf die Karte der Gewässerzustandserfassung und den Umweltbericht zur 41.Änderung des FNP der Ge- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die textlichen Korrekturen und Ergänzungen zum Schutzgut Wasser wurden in die SUP aufgenommen.</p>

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>meinde Weeze verwiesen. Für das betroffene Plangebiet wird zum Schutzgut Wasser ausgeführt: „Im Planungsbereich sind keine Oberflächengewässer betroffen. Eine Gefährdung des Grundwassers geht von der Windenergienutzung nicht aus. Die Konzentrationszone liegt nicht in einer festgesetzten Wasserschutzzone. Die Beikarte 4 G „Wasserwirtschaft“ zum RPD stellt den Bereich als „über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehendes Einzugsgebiet“ (i. S. der Wasserschutzzone III B) dar. Eine förmliche Festlegung einer Wasserschutzzone III B besteht allerdings nicht.“</p> <p>Diese Angaben bzw. Aussagen sind für das betroffene Plangebiet der 41.FNP-Änderung zur Darstellung eines SO „Windenergieanlagen“ nicht zutreffend bzw. falsch.</p> <p>Zum einen handelt es sich hier nicht um die Darstellung einer Konzentrationszone sondern um eine Sondergebietsdarstellung SO „Windenergieanlagen Kalbeck-Ost“ und zum anderen liegt das betroffene Plangebiet gemäß der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA), überlagert durch die Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG). Der hier betroffene BGG konkretisiert das Reservegebiet Bönninghardt B1/A (vgl. Beikarte 4G, RPD), geplante Wasserschutzzonen (WSZ) I bis IIIA.</p> <p>Darüber hinaus steht die Aussage, dass von der Windenergienutzung keine Gefährdung des Grundwassers ausgehe, im Widerspruch mit dem bereits o.g. Ziel 1 Kapitel 4.4.3 des RPD, gemäß dem auch Windenergieanlagen in bestehenden oder geplanten Wasserschutzzonen I und II zu den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gehören, die innerhalb des BGG raumordnerisch ausgeschlossen sind. Zu diesen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zählen gemäß Erläuterung 1 zum o.g. Kap. 4.4.3, 5. Spiegelstrich des RPD auch: „Windenergie- und Biomasseanlagen in bestehenden oder geplanten Wasserschutzzonen I und II (wobei sie je nach Vorhabenausführung und Standortbedingungen auch in geplanten oder bestehenden III A eine Grundwasserbeeinträchtigung oder -gefährdung darstellen können). Die Ab-</p>	

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>grenzungen der potentiellen Wasserschutz-zonen I und II in den Reser-vegebieten können bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen wer-den.“ D.h., dass in den BGG Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der bestehenden oder geplanten Schutz-zonen I und II grundsätzlich möglich sind, aber auch von WEA in bestehenden oder geplanten Schutz-zonen IIIA (die BGGs im Regionalplan entsprechen diesen) Grundwasserbeein-trächtigungen oder -gefährdungen ausgehen können. In bestehenden oder geplanten Schutz-zonen I und II sind WEA gemäß dem Ziel explizit ausgeschlossen.</p> <p>Bezüglich des Schutzgutes „Landschaft“ (S. 10) weise ich ebenfalls da-rauf hin, dass unter dem Punkt Untersuchungsgrundlagen der Regional-plan Düsseldorf (RPD) und die hierfür relevanten Beikarten nicht aufge-führt sind.</p> <p>Kap. 7. „Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB“</p> <p>Die o.g. Hinweise zu den Aussagen bzgl. des Schutzgutes Wasser sind auch für Kap. 7 relevant. Dies betrifft insbesondere die pauschale Aussa-ge, dass eine Gefährdung des Grundwassers von der Windenergienut-zung nicht ausgeht, ebenso wie für die Aussage bzgl. der fehlerhaft be-zeichneten Konzentrationszone. Dies sollte im weiteren Verfahren über-arbeitet und angepasst werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergänzungen zum Schutzgut Landschaft wurden an entsprechender Stelle in die SUP aufgenommen.</p>
<p>Dezernat 33 ~ Ländliche Entwicklung, Bodenordnung</p> <p>Aus Sicht der von meinem Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>keine Bedenken</p>
<p>Dezernat 35.4 ~ Denkmalangelegenheiten</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düssel-dorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sowohl das Rheinische Amt für Denkmalpflege als auch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt.</p>

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	
<p>Dezernat 51 ~ (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</p> <p>Naturschutzfachlich bestehen hierzu keine Bedenken.</p>	keine Bedenken
<p>Dezernat 52 ~ Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz –):</p> <p>Aus Sicht meines Dezernates 52 bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung. Die Ausführungen zum Schutzgut Boden sind nachvollziehbar. Evtl. erforderliche Auflagen zum Bodenschutz bei der Errichtung der Anlagen können noch im Rahmen der nachfolgenden Verfahren durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde geregelt werden.</p>	keine Bedenken Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Dezernat 54 Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz –):</p> <p>Das Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost liegt z.T. in dem Reservegebiet Bönninghardt B1/A. Die besondere Schutzbedürftigkeit der möglichen Brunnenstandorte ist bei dem vorliegenden „Sondergebiet Windenergie“ gewährleistet. Solange die „Konzentrationszone Kalbeck gemäß 31.FNP-Änderung der Gemeinde Weeze“ nicht als Standort für WEA berücksichtigt wird und sichergestellt ist, dass die Fundamente und damit auch der Mast, die Aufstellungsflächen und die Zuwegungen außerhalb dieses Gebiets liegen, bestehen keine Bedenken.</p>	keine Bedenken Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>Hinweis zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann später dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 15.02.2022</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Bundeswehr hat keine Anmerkungen zu der vereinfachten Änderung.</p>	<p>keine Bedenken</p>
<p>Deutsche Telekom AG</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch das markierte Planungsgebiet verläuft eine Richtfunkstrecke.</p> <p>siehe Anlage: Antwort Richtfunk Trassenauskunft.pdf u. Übersichtsplan Richtfunk Trassenauskunft.pdf</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen wenden sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Durch das markierte Planungsgebiet verläuft unser Richtfunk KY1158-KY6285. Die</p>	

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>aufgeführten Richtfunkstreckeninklusive der Fresnelzonen muss bei zukünftigen Planungen/Realisierungen berücksichtigt werden. Die Richtfunkstrecke muss zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist.</p> <p>In der Anlage "WP Weeze_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassen-daten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein GeoDaten Programm geladen werden.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein.</p> 	<p>Auf das Erfordernis eines 50 m breiten Korridors entlang der Richtfunkstrecke wird hingewiesen.</p>
<p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbin-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>dungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>
<p>Fachbereich 3 Abteilung 3.1 Jagd- und Fischereiangelegenheiten</p>	<p>Gegen die geplante Änderung bestehen jagdlich und fischereilich keine Bedenken.</p>
<p>Fachbereich 5 Gesundheitsangelegenheiten 17.02.2022</p> <p>Seitens der Abteilung 5.1 bestehen keine Bedenken zu o.g. Vorhaben der vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 Weeze.</p>	<p>keine Bedenken</p>
<p>Fachbereich 6 Sachgebiet 6.12 Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</p>	<p>keine Bedenken</p>
<p>Fachbereich 6 Sachgebiet 6.13 Bauen</p>	<p>keine Bedenken</p>
<p>Fachbereich 6, Sachgebiet 6.14 Immissionsschutz Zu dem oben genannten Verfahren habe ich, seitens der untere Immissionsschutzbehörde, keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>keine Bedenken</p>
<p>Gemeinde Weeze Der Bürgermeister 18.02.2022</p>	

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>Da die Änderung des Gemeindegebietes Weeze betrifft ist mir das Vorhaben selbstverständlich bekannt. Sämtliche Verfahrensschritte wurden mit mir abgestimmt und positiv begleitet, sodass aus meiner Sicht keine Bedenken und Anregungen bestehen.</p>	<p>keine Bedenken</p>
<p>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb</p> <p>zu o. g. Verfahren nehme ich aus geowissenschaftlicher Sicht hier Stellung:</p> <p>1. Erdbebengefährdung</p> <p>Zur Bewertung der Erdbebengefährdung ist bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 von DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p>Das geplante Sondergebiet in Weeze, Gemarkungen Kalbeck und Weeze, liegt in der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse S.</p> <p>Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Eine entsprechende Einstufung prüft die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.</p> <p>4. Schutzgut Wasser Der Planbereich befindet sich innerhalb des Reservegebietes zur Trinkwassergewinnung „Bönninghardt“. Es ist Sorge zu tragen, dass die Realisierung von WEA im Planbereich eine zukünftige Nutzung des Grundwassers nicht beeinträchtigt, bzw. ausschließt.</p> <p>5. Rohstoffe Das zu betrachtende Gebiet liegt im Lagerstättenraum „Niederrheinische Bucht“, in welchem bedeutende Vorkommen von Kiesen und Kiessanden auftreten. Im Untersuchungsgebiet liegen derzeit keine planerisch festgesetzten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie gemäß Abgrabungsmonitoring NRW keine bekannten Gewinnungsstellen außerhalb von BSAB. Grundsätzlich wird empfohlen, Flächen, die der regionalen Rohstoffversorgung dienen können, vor einer anderweitigen Überplanung zu bewahren.</p> <p>Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p> <p>mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am Änderungsverfahren für den o. g. Landschaftsplan und bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme.</p> <p>Aufgrund von Personalengpässen in dem für diese Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz besteht zurzeit keine Möglichkeit — im Sinne einer Regelbeteiligung — eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben.</p> <p>Hierfür bitte ich um Verständnis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben
Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein Dienstgebäude Wesel Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken	keine Bedenken
Landesbüro der Naturschutzverbände	Telefonische Stellungnahme von Herrn Mevißen am 14.03.2022 für den BUND: Es wurden keine Bedenken geäußert
Landwirtschaftskammer ~ Kreisstelle Kleve ~	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben
Landwirtschaftskammer ~ Bez.St. f. Agrarstruktur Düsseldorf ~ Mit der Ausweisung von insgesamt 33,7 ha Fläche für die Landwirtschaft als „Sondergebiet Windenergieanlagen Kalbeck Ost“ wird die landwirtschaftliche Nutzung im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Plangebiets nicht in einem bedeutsamen Maße eingeschränkt werden, sodass landwirtschaftliche und agrarstrukturelle Belange nicht wesentlich berührt sind. Wir weisen darauf hin, dass die bisherigen landwirtschaftlichen Wegebeziehungen im Rahmen der weiteren Planung aufrechterhalten werden müssen. Die Wege sollen auch nach der Errichtung von Windenergieanlagen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen uneingeschränkt befahrbar bleiben. Gegen die Änderung des Landschaftsplanes bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgelöst werden. Deshalb möchten wir nachfolgende Hinweise zu zukünftigen Planungsschritten im Rahmen der Bauleitplanung geben:	Es werden keine Bedenken geäußert. Der Hinweis zum Umgang mit den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>Verpflichtende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 13 BNatSchG sollen <u>außerhalb landwirtschaftlicher Flächen</u> umgesetzt werden. Hier bieten sich vor allem die Entsiegelung, die Aufwertung vorhandener Naturräume (auch am Gewässer im Rahmen der WRRL), Maßnahmen der Landschaftsplanung, Ökokonten oder produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen unter Begleitung der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ an.</p>	
<p>Niersverband Verbandsgrenze Niersverband-Steinberger Ley</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>PLEdoc GmbH – Netzverwaltung</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>keine Bedenken</p>

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>Rheinischer Landwirtschaftsverband Kreisbauernschaft Geldern</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege</p> <p>Es ist beabsichtigt, für das Sondergebiet Windenergie Kalbeck Ost eine Ergänzung der Unberührtheitsregelung des Landschaftsplanes vorzunehmen und damit der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Weeze folgend den Bau von Windenergieanlagen nebst Ver- und Entsorgungsleitungen zuzulassen.</p> <p>Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. In der Begründung zum Landschaftsplan sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter aufzunehmen.</p> <p>Zu den dort aufgeführten Schutzgütern zählen das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind daher die Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften (Anlage 4 Nr. 4 b UVPG) zu prüfen.</p> <p>Es ist festzustellen, ob sich im Plangebiet in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden, betroffen sind (§ 7 UVPG).</p> <p>Von der Planfläche selbst sind wenig Hinweise auf Bodendenkmäler bekannt. So wurden eine Silex-Klinge sowie ein beilartiges Artefakt aufgelesen. Bei diesen handelt es sich um Einzelfunde, die erste Anzeiger eines jungsteinzeitlichen Fundplatzes darstellen können.</p> <p>In der näheren Umgebung der Planfläche sind weitere Hinweise auf Bodendenkmäler dokumentiert worden. So zeigen Funde von Silexartefakten an, dass das Areal bereits in urgeschichtlicher Zeit genutzt wurde. Ein urgeschichtlicher Siedlungsplatz konnte bislang jedoch nicht ausgemacht werden. So blieben beispielsweise die 2016 erfolgten archäologischen Untersuchungen im westlich des Plangebietes im Bereich der dort zu errichtenden WEA befundleer.</p> <p>Des Weiteren sind in der Umgebung des Plangebietes mehrere neuzeitliche Feldbrandöfen bekannt, die sich im Boden beispielsweise in Form von Ziegelgrus und Holzkohle erhalten haben. Beim derzeitigen Kenntnisstand ist nicht bekannt, dass sich auch auf der hier betreffenden Fläche solche Feldbrandöfen erhalten haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ergänzungen zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden an entsprechender Stelle in die SUP aufgenommen.</p>

Stellungnahme der Behörde / Stelle

Bereits auf historischen Kartierungen des 19. Jahrhunderts ist im Osten der Planfläche eine Hofstelle, der sog. Saarbrockshof verortet. Demzufolge weist der noch heute stehende Hof eine lange Nutzungsgeschichte auf. Dass es in dieser Zeit auch zu Neu- und Umbauten gekommen ist, kann ggf. die Tranchot-Karte von 1801-1828 zeigen, auf der eine lineare und somit eine von heute abweichende Hausanordnung kartiert ist (Abbildung 1).

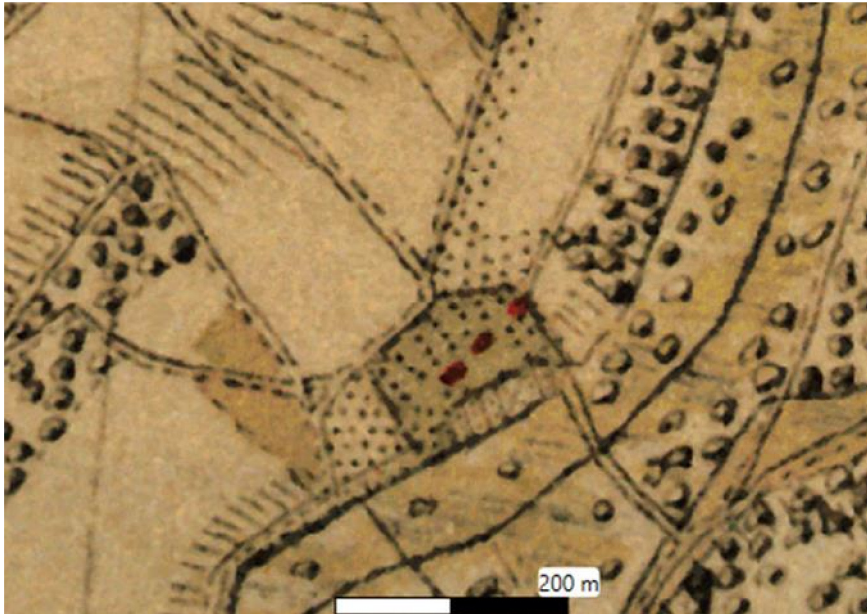


Abbildung 1. Tranchot-Karte im Bereich des Saarbrockshofs.

Hinweise auf eine noch frühere Datierung des Hofes sind dem Fachamt derzeit nicht bekannt. Jedoch ist von vergleichbaren Plätzen bekannt, dass neuzeitliche Hofanlagen häufig bereits über mittelalterliche Vorgängerbauten verfügen.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist nicht auszuschließen, im Plangebiet auf eine jungsteinzeitliche Siedlungsstelle zu stoßen. Davon können sich im Boden beispielsweise Siedlungsschichten, verfüllte Erdgruben und die darin enthaltenen Funde erhalten haben.

Des Weiteren können sich im direkten Umfeld der heutigen Hofstelle Saarbrockshof die Spuren früherer Hofanlagen wie beispielsweise Fundamentgräben und Mauern von Gebäuden, verfüllte Erdgruben uvm. erhalten haben.

Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>Eine abschließende Ermittlung der Betroffenheit des bodendenkmalpflegerischen Belanges ohne weitergehende Ermittlungen ist im Rahmen dieses Verfahrens nicht vorgesehen. Dies ist daher auf die nachfolgenden Verfahren analog zum Verfahren des Flächennutzungsplans abzuschichten.</p> <p>Zunächst ist jedoch die Anlage 4 zum Schutzgut Kulturgüter nach jetzigem Stand der Erkenntnis dahingehend abzuändern, dass die Bedeutsamkeit der Bodendenkmäler ohne Ermittlung des Schutzgutes nicht abschließend festgestellt werden kann, diese Feststellung daher erst in den nachfolgenden Verfahren erfolgt.</p>	
<p>Rheinisches Amt für Denkmalpflege</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Thyssengas</p> <p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zurzeit nicht vorgesehen.</p>	<p>keine Bedenken</p>
<p>Unitymedia NRW GmbH (zentrale Planung Vodafone)</p>	<p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Waldbauernverband NW e.V.</p> <p>Vom Waldbauernverband NRW bestehen keine Bedenken zur Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 Weeze.</p>	<p>keine Bedenken</p>
<p>Westnetz – Betreiber Niederstromnetz bis 110 kV</p> <p>wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel-, Niederspannung <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Westnetz GmbH als Ei-</p>	

Stellungnahme der Behörde / Stelle	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
<p>gentümerin der Anlagen.</p> <p>An der Grenze zwischen Flurstück 1 und Flurstück 5 in der Gemarkung Kalbeck, Flur 5 befindet sich ein Niederspannungskabel zur Stromversorgung der Hausnummer 21 am Sandheider Weg.</p> <p>Dieses wird auch weiterhin zur Stromversorgung des Hauses benötigt und darf durch das o. g. Verfahren nicht gefährdet werden.</p> <p>Vor Inangriffnahme der Arbeiten sollte der/die Antragssteller*in über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genaue Lage der Versorgungsleitung feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Der Netzverknüpfungspunkt für die dezentralen Erzeugungsanlagen kann erst nach Antragsstellung und Netzbeurteilung ermittelt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Umsetzung des o. g. Verfahrens.</p>	<p>Die Hofstelle Sandheider Weg 21 steht -ebenso wie die Hofstelle Kalbeck 9- vor der Nutzungsaufgabe. Durch die Aufgabe der Wohnlagen wird die Einrichtung des Sondergebietes erst ermöglicht, da ansonsten die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände zu den WEA nicht möglich gewesen wäre.</p> <p>Die Stromversorgung wird daher hinfällig.</p>

Eigentümer

Code-Nr.:	Stellungnahme der privaten Einwänder	Stellungnahme des Planverfassers und Beschlussentwurf
1	Als Eigentümer haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	keine Bedenken

Strategische Umweltprüfung
zur 5. Änderung des
Landschaftsplanes Kreis Kleve
Nr. 10 Weeze
im vereinfachten Verfahren

Strategische Umweltprüfung gemäß § 9 LNatSchG.....	3
1. Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen	3
2. Inhalt des Landschaftsplanes und seine wichtigsten Ziele	4
3. Die Beziehung des Landschaftsplanes zu anderen Plänen und Programmen.....	7
4. Bestand und Bewertung der Umweltbelange	8
5. Bedeutsame Umweltprobleme im Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung	15
6. Auswirkungen des Landschaftsplanes und der geplanten Änderung auf die Umweltbelange	16
7. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB.....	21
8. Alternativenwahl.....	24
9. Überwachungsmaßnahmen	24
10. Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	24

Strategische Umweltprüfung gemäß § 9 LNatSchG

1. Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Mit dem Gesetz zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUPG)¹ vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten sollen künftige Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)² bedarf es einer Strategischen Umweltprüfung bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 20 Abs. 1 und 2, wenn Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.

Das Landesnaturschutzgesetz regelt in § 9 „Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung“ die Vorgehensweise.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung hat gemäß § 34 UVPG die planaufstellende Behörde.

Nach dem Landesnaturschutzgesetz § 9 Abs. 1, S. 5 erfüllt die Begründung zum Landschaftsplan die Funktion des Umweltberichts nach § 40 (2) SUPG.

Der Bericht hat folgende Angaben zu enthalten:

Eine Kurzdarstellung, die Benennung der Planziele, die Beziehung zu anderen Plänen, die Darstellung der Umweltschutzziele und wie diese Ziele bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden, die Wiedergabe der Umweltmerkmale, des momentanen Umweltzustandes und Darstellung der Entwicklung bei der Nichterfüllung des Planes, die Angabe der bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere auf ökologisch bedeutsame Gebiete, dies sind insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)³, Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc., eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen, eine Schilderung der Maßnahmen die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung verhindern, verringern oder ausgleichen, Hinweise zu aufgetretenen Schwierigkeiten wie fehlende Kenntnisse, Begründung der Alternativenwahl und Beschreibung der Prüfungsdurchführung, Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen.

Der Landschaftsplan verfolgt grundsätzlich positive Zwecke für die Umwelt. Im Zuge der Änderung des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 10 Weeze soll mit der Strategische Umweltprüfung frühzeitig dargelegt werden, welche erheblichen Umweltauswirkungen dadurch ausgelöst werden. Nach der SUP-Richtlinie sind nicht nur negative sondern auch positive Auswirkungen zu prüfen.

Dem Landschaftsplan Nr. 10 Weeze lag zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 16.01.1988 das Landesnaturschutzgesetz NW (LG) in seiner Fassung vom 26.06.1980 zugrunde. Dieses wurde mit Datum vom 15.11.2016 durch das neue Landesnaturschutzgesetz abgelöst. Im Fol-

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.September 2017 (BGBl.I S. 3370) geändert worden ist

² Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. W. 560)

³ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

genden sind jeweils hinter den zugrundeliegenden ehemaligen Gesetzesbezügen die aktualisierten in Klammern ergänzt.

2. Inhalt des Landschaftsplanes und seine wichtigsten Ziele

Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 Weeze hat das Ziel, die Natur und Landschaft im Kreisgebiet Kleve zu erhalten und zu entwickeln. Für den baurechtlichen Außenbereich stellt der Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Die §§ 16 – 26 LG NW (§§ 7 – 13 LNatSchG NRW) geben die Inhalte vor. Dabei handelt es sich insbesondere um die Darstellung von Entwicklungszielen, die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundsystems und von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Des Weiteren können Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgen.

Entwicklungsziele gemäß § 18 LG (§ 10 LNatSchG NRW)

Für den Landschaftsplan Kreis Kleve 10 Weeze werden folgende Entwicklungsziele dargestellt, die im Rahmen behördlicher Entscheidungen zu berücksichtigen sind und somit Behördenverbindlichkeit haben. Die Entwicklungsziele stellen die im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie erfüllen die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans (GEP 99) (seit 13.04.2018 RPD).

Es werden die folgenden Entwicklungsziele unterschieden, die je nach Ausstattung des Raumes als Ziele formuliert werden:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft:

- Der westlich und nordwestlich von der Gemeinde Weeze liegende Landschaftsraum -das Baaler Bruch und die Knappeide.
- die Landschaftsräume Gocher Veen, Weezer Veen und Wember Veen,
- die großen zusammenhängenden Waldflächen des Laarbruches und der Hees,
- das Gebiet nördlich der Autobahntrasse (A 57),
- Vorselaer und die Schravelsche Heide,
- der Osten des Landschaftsplanes Weeze – Berberheide, Maasbruch.

Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen:

- Bereiche im Norden des Landschaftsplangebietes zwischen der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze
- die ausgeräumten Landschaftsräume der Hees um Wemb und Teile des Wember Bruches,
- der Raum Grotendonk / Kervendonk zwischen den Landschaftsschutzgebieten „Kalbeck / Schravelsche Heide“ und „Berberheide“
- Die zur Realisierung des Entwicklungszieles erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen der Flurbereinigung bewirkt.

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Durch Abgrabungen stark geschädigte Landschaft westlich von Wemb.

Zu den Abgrabungen liegen Rekultivierungspläne vor.

Entwicklungsziel 4: Ausbau

Keine Darstellung im Landschaftsplan Weeze

Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas

Das Entwicklungsziel 'Ausstattung' ist bandartig an folgenden Verkehrswegen festgesetzt:

- Landesstraße 77
- Bundesstraße 9
- Bundesautobahn 57
- Bundesbahnlinie Kleve Krefeld

Entwicklungsziele 6.1: Ausstattung im Bereich von Straßenbaumaßnahmen

Hier ist die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes im Bereich der

- B 67 n und der
- A 57 – Bereich westlich der Bahnlinie.

Entwicklungsziel 6.2:

wird im Landschaftsplan Nr. 10 Weeze aus redaktionellen Gründen nicht verwandt

Entwicklungsziel 6.3: Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsziel 6.4: Temporäre Erhaltung der Landschaft, insbesondere der gefährdeten Biotoptypen wie z.B. Magerrasen und Heiden, bis zum Inkrafttreten der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Düsseldorf in der Fassung von 1999 und der Vollziehbarkeit der luftfahrrechtlichen Genehmigung zur zivilen Flughafennutzung

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 – 23 LG (§§ 20 – 29 BNatSchG)

Der Landschaftsplan hat gem. § 19 LG (§ 7 LNatSchG) die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

(Durch den Landschaftsplan wird gemäß § 20 BNatSchG ein Netz verbundener Biotop geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines Landes umfassen soll. Teile von Natur und Landschaft können u.a. geschützt werden als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil.)

Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 Weeze setzt fest:

- 4 Naturschutzgebiete
- 18 Naturdenkmale
- 3 Landschaftsschutzgebiete sowie
- 23 geschützte Landschaftsbestandteile

Die Vorgaben des Regionalplans wurden beachtet, eine räumliche Konkretisierung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet wurde vorgenommen.

Es handelt sich um folgende Naturschutzgebiete (NSG):

- 3.1.1 Erlenbruchwald Kalbeck
- 3.1.2 Niersaltarm bei Weeze
- 3.1.3 Niersseitenarme und Niersmoräste bei Hüdderath
- 3.1.3 Kalbecker Torfkuhlen

die Landschaftsschutzgebiete (LSG):

- 3.3.1 LSG der Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravener Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch
- 3.3.2 LSG der Kendelniederung
- 3.3.3 LSG der Niersniederung bei Hüdderath

Der Erlass von Ge- und Verboten soll dem jeweiligen Schutzzweck dienen. Die Verbote sollen dem Schutzzwecken zuwiderlaufende Tätigkeiten unterbinden, wobei die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung von den Verbotsbestimmungen nicht betroffen ist. Die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sind behördenverbindlich und werden **rechtsverbindlich** nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.

Das 5. Änderungsverfahren soll in einem besonders gekennzeichneten Gebiet die Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet ermöglichen. Hierzu ist die Aufnahme einer Unberührtheit von den Verbotsbestimmungen vorgesehen.

Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG (§ 11 LNatSchG)

Der Landschaftsplan setzt nach § 34 Abs. 6 LG (§ 23 Abs. 5 LNatSchG) die Maßnahmen auf Grundstücken fest. Die nachfolgend aufgeführten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen:

- 4.1.1 Brachfläche an der Grotendonker Straße

Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG (§ 12 LNatSchG)

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten gemäß § 20 LG (§ 23 BNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG (§ 29 BNatSchG) im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Hierfür ist im Landschaftsplan Weeze eine Fläche festgesetzt.

Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG (§ 13 LNatSchG)

Der Landschaftsplan setzt die erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der festgesetzten Schutzgebiete und -objekte dienen, fest. Im Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 Weeze werden die Maßnahmen bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Die Festsetzungen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind behördenverbindlich. Die Rechtsverbindlichkeit tritt erst nach weiteren Verfahrensschritten ein. Dies kann ein freiwilliger Vertragsabschluß oder die einvernehmliche Festlegung im Zuge der Konkretisierung unter Beteiligung der Eigentümer, der Bewirtschafter und betroffener Träger öffentlicher Belange der Bereiche zur Anpflanzung sein.

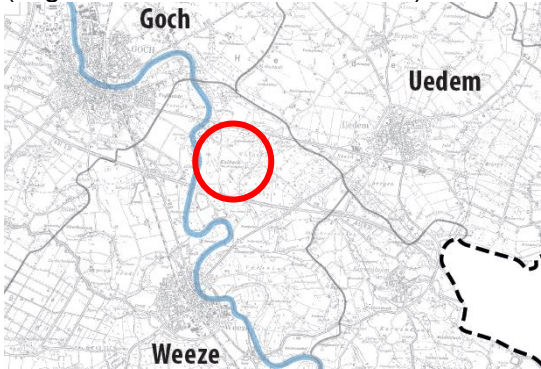
3. Die Beziehung des Landschaftsplanes zu anderen Plänen und Programmen

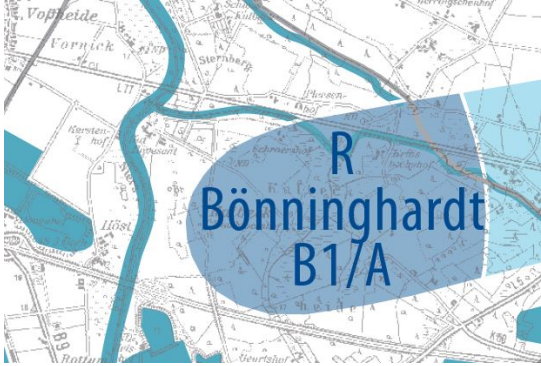
	Bedeutung		
	gering	mittel	hoch
FFH- und Vogelschutzrichtlinie			Umsetzung der Richtlinien
Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG			Berücksichtigung und Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG
Regionalplan Düsseldorf RPD (vormals GEP 99) Landschaftsrahmenplan			Beachtung der Ziele des Regionalplanes und deren Konkretisierung
Kommunale Bauleitplanung Flächennutzungs- und Bebauungsplan	Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für bauliche Ausweisungen werden im Geltungsbereich des Landschaftsplanes berücksichtigt	Beachtung der Entwicklungsziele bei der Bauleitplanung auch im Hinblick auf die Planung von Kompensationsmaßnahmen	Inanspruchnahme von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung
andere UVPG relevante Planungen		Beachtung der Entwicklungsziele bei Fachplanungen auch im Hinblick auf die Planung von Kompensationsmaßnahmen	Beachtung genehmigter oder zugelassener Pläne
Kreiskulturlandschaftsprogramm			Vorgaben zur Förderkulisse und zu Förderprioritäten

4. Bestand und Bewertung der Umweltbelange


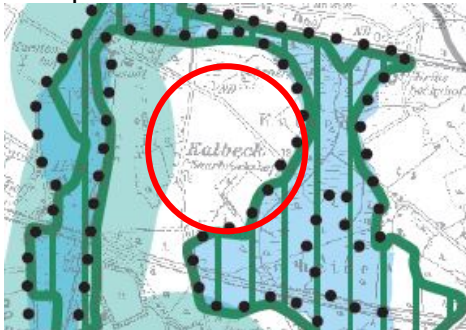
Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	im Plangebiet
Mensch und Gesundheit	<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz, TA-Lärm, Landesnaturschutzgesetz Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Sicherung und Entwicklung der landschaftsgebundenen Erholung Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen</p>	<p>Regionalplan Flächennutzungsplan (FNP) Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP</p>	<p>Bereiche für die landschaftsorientierte Erholung (RPD) Darstellung von Sondergebieten, Landschaftsschutzgebiet, Fläche für die Landwirtschaft (FNP) Hinweise auf Abstandsregelungen zum Schutz vor Lärm und Verschattung</p>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG FFH-Richtlinie) Europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Landesnaturschutzgesetz (§ 42 LNatSchG) Nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.</p>	<p>Daten der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) Flächennutzungskartierung Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 41. Änderung des FNP</p>	<p>FFH – Gebiet Erlenwälder bei Gut Hovesaat (DE-4303-301) nördlich und Biotope gemäß § 30 BNatSchG im nördlich und östlich des Planbereichs angrenzenden Waldgebiet sind nicht betroffen</p> <p>Vogelschutz- und FFH Gebiete sowie besonders geschützte Biotope sind im unmittelbaren Änderungs-Wirkbereich nicht vorhanden.</p> <p>Planungsrelevante Arten wurden ermittelt und bewertet (ASP I und II), Artenschutzmaßnahmen (Abschaltalgorithmen) werden genannt</p>


Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	im Plangebiet
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz Die <i>Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern</i> oder wiederherzustellen. Hierzu sind <i>schädliche Bodenveränderungen abzuwehren</i>, bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Karte der schutzwürdigen Böden NRW 1:50.000 Geol. Landesamt (3. Auflage, Geologischer Dienst NRW)</p> <p>Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP</p>	<p>Betroffen ist Boden des Typs Humusbraunerde (B5). Es handelt sich um stark lehmigen Sand mit den Hauptbodenarten Lehm und Schluff mit mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit. Die Wertzahlen liegen zwischen 50 und 60. Bei einer mittleren Erodierbarkeit des Oberbodens liegen eine hohe Durchwurzelungstiefe, eine mittlere (nutzbare) Feldkapazität, hohe Luftkapazität, mittlere Kationenaustauschkapazität, geringes Denitrifikationspotential und kein kapillarer Anschluss ans Grundwasser vor.</p> <p>Die GesamtfILTERFähigkeit im 2-m-Raum ist gering, in diesem Bereich ist der Boden nicht grundnass und nicht staunass.</p> <p>Eine Bewertung der Schutzwürdigkeit liegt nicht vor.</p> <p>Schutzwürdige Böden (Anmoorgley, Niedermoor) kommen lediglich in den äußersten Randbereichen des Sondergebiets entlang der Steinbergley vor. Diese sind durch die Randlage jedoch von einer möglichen Überbauung nicht betroffen.</p> <p>Im Planungsbereich sind keine Altlasten bekannt. Die Windenergienutzung erhöht den Versiegelungsgrad nicht wesentlich, die Bodenin-</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	im Plangebiet
			anspruchnahme ist gering, schutzwürdige Böden sind nicht betroffen
Fläche	<p>Baugesetzbuch Sparsamer und nachhaltiger Umgang mit Flächen und Boden</p> <p>Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021 (Bundesregierung) Begrenzung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsfläche auf weniger als 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2030</p>	<p>Regionalplan Düsseldorf (RPD)</p> <p>Beikarte 4A unzerschnittene verkehrsarme Räume $\geq 20\text{km}^2$ (liegen im Planbereich nicht vor)</p>  <p>Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP</p>	<p>Es ist ein lediglich geringer Flächenverbrauch zu erwarten, da die Fundamente für Windenergieanlagen jeweils eine nur kleinflächige Versiegelung bedeuten. Oftmals werden die Erschließungsflächen zu den WEA (Zuwegungen, Kranstellflächen) zu 100 % in Schotterbauweise ausgeführt, die tlw. nach Errichtung der Anlagen wieder zurückgebaut werden.</p> <p>Dies ist jedoch im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Genehmigungsplanung konkret festzusetzen, um eingriffsmindernd betrachtet zu werden.</p>
Wasser	<p>EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhän-</p>	<p>Karte der Gewässerzustandserfassung</p> <p>Umweltbericht zur 41. Änderung des</p>	<p>Grundwasser Das gesamte Sondergebiet Kal-</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	im Plangebiet
	<p>genden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt, Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung;</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen; Erhaltung und Schaffung bestehender und künftiger Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung; Vorbeugung möglicher Folgen des Klimawandels</p> <p>Regionalplan Düsseldorf Ausschluss aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge oder/und Güte beeinträchtigen oder gefährden</p>	<p>Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP</p> <p>Regionalplan Düsseldorf (RPD)</p> <p>Beikarte 4G</p> 	<p>beck-Ost sowie große Teile des Untersuchungsraums liegen innerhalb des Wasserschutzgebietes (Reservegebiet) Bönninghardt. Es handelt sich überwiegend um die Wasserschutzzone III, in der auch die vier bestehenden Windenergieanlagen der Konzentrationszone Kalbeck befinden. Der südwestliche Teil des Sondergebiets wird von der geplanten Wasserschutzzone II überlagert. Der Änderungsbereich ist kaum versiegelt. Es ist von hohen Grundwasserneubildungsraten auszugehen. Dies gilt, abgesehen der Siedlungsflächen und den Verkehrswegen, auch für weite Teile des Untersuchungsraumes.</p> <p>Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) Innerhalb des Sondergebiets befinden sich keine Fließgewässer. Im Osten des Untersuchungsraums verläuft die Steinbergley in Süd-Nord-Richtung. Das Sondergebiet liegt außerhalb von hochwassergefährdeten Bereichen. Lediglich der Nordwestrand des Untersuchungsraums befindet sich im Überschwemmungsbereich der Niers. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist unter Be-</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	im Plangebiet
			<p>rücksichtigung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen mit den Anforderungen an die Wasserschutzzone III vereinbar. Eine bauliche Inanspruchnahme durch Mastfundamente ist innerhalb der geplanten Wasserschutzzone II hingegen nicht zulässig, da dies mit den dort geltenden Schutzbestimmungen nicht vereinbar ist. Ein Überstreichen der Wasserschutzzone II durch die Rotorblätter ist jedoch konfliktfrei möglich, da dadurch kein Eingriff in das Grundwasser ausgelöst wird.</p>
<p>Luft und Klima</p>	<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz Baugesetzbuch Landesnenschutzgesetz Klimaschutzgesetz NRW Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen Schutz und Verbesserung des Klimas</p>		<p>Das Plangebiet wird durch atlantisches Klima geprägt. Die Niederschläge verteilen sich relativ gleichmäßig über das Jahr. Der Wind kommt meist aus südwestlicher Richtung. Die Klimabilanz der gesamten Gemeinde wird durch die Nutzung von regenerativer Energie und den verringerten CO₂-Ausstoß verbessert.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	im Plangebiet
Landschaft	<p>Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz</p> <p>Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. 	<p>Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP</p> <p>Regionalplan Düsseldorf (RPD)</p> <p>Beikarte 2B Kulturlandschaft-Erhalt</p>  <p>Beikarte 4D Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes</p> 	<p>Das Plangebiet wird geprägt von einer landwirtschaftlichen Siedlungsstruktur, in der ackerbauliche Nutzung sowie Grünlandnutzung vorherrschen.</p> <p>Der Landschaftsraum ist durch die ca. 350 m südlich verlaufende BAB 57 vorbelastet. Das Landschaftsbild ist durch die vorhandenen Windräder der westlich angrenzenden Konzentrationszone Kalbeck bereits vorgeprägt.</p>

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben Umweltziel	Untersuchungsgrundlagen	im Plangebiet
		<p>Beikarte 4E Regionaler Biotopverbund</p> 	
<p>Kulturgüter, sonstige Sachgüter</p>	<p>Denkmalschutzgesetz Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Historische Kulturlandschaften sind zu sichern und zu entwickeln</p>	<p>Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP Beiträge der Fachbehörden</p>	<p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine eingetragenen oder sonstigen Baudenkmäler. Einzelfunde lassen allerdings auf untertägig erhaltene Bodendenkmalsubstanzen schließen. Eine abschließende Ermittlung der Betroffenheit ist daher erst im weiteren Verfahrensverlauf durch Prospektionen im unmittelbaren Eingriffsbereich möglich.</p>

5. Bedeutsame Umweltprobleme im Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung

Die ökologisch bedeutsamen Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG sind insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG und in amtlichen Karten verzeichnete Denkmale, Bodendenkmale etc. Der durch die Landschaftsplanänderung betroffene Bereich liegt in einem großräumigen Landschaftsschutzgebiet, das die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravener Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees und Laarbruch. Es werden keine weiteren Schutzgebiete oder schützenswerte Bereiche in Anspruch genommen noch welche in einem zu berücksichtigenden Umkreis betroffen.

Charakteristische Umweltprobleme für das Plangebiet sind:

- teilweise fehlende Strukturen zur Biotopvernetzung aufgrund einer landwirtschaftlichen Intensivnutzung, Verkehrswege und Siedlungsbereiche
- Beanspruchung von Flächen für bauliche und infrastrukturelle Vorhaben, militärische Richtfunkstrecke
- Abgrabungen in der weiteren Umgebung.

Der Landschaftsplan beabsichtigt mit seinen Festsetzungen, diese Probleme zu beheben und langfristig den Umweltzustand zu verbessern. Die Entwicklungsziele werden entsprechend dargestellt.

6. Auswirkungen des Landschaftsplanes und der geplanten Änderung auf die Umweltbelange

		Maßnahmen		
Schutzgut	Umweltziel	Entwicklungsziele nach § 18 LG (§ 10 LNatSchG)	Schutzgebiete nach §§ 20 – 23 LG (§§ 20 – 29 BNatSchG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) (§§ 12 und 13 BNatSchG)
Mensch und Gesundheit	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen	+	□	□
	Erhaltung der landschaftsbezogenen Erholung unter Berücksichtigung freiraumbezogener Nutzungen und Einhaltung vorgegebener Immissionsrichtwerte.	+	+	□
	Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen	□	+	+
Tiere, Pflanzen und biologische	Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nut-	+	+	+

Schutzgut	Umweltziel	Maßnahmen																												
		Entwicklungsziele nach § 18 LG (§ 10 LNatSchG)	Schutzgebiete nach §§ 20 – 23 LG (§§ 20 – 29 BNatSchG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) (§§ 12 und 13 BNatSchG)																										
Vielfalt	zungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer sichern.	gung des Biotopverbundsystems.	<p>Änderungsbereich „Windenergie Kalbeck Ost“ besonders zu beachten:</p> <p>Planungsrelevante Arten</p> <p>Vögel:</p> <table border="0"> <tr><td>Eisvogel</td><td>Star</td></tr> <tr><td>Schleiereule</td><td>Hänfling</td></tr> <tr><td>Waldkauz</td><td>Star</td></tr> <tr><td>Habicht</td><td>Kleinspecht</td></tr> <tr><td>Gartenrotschwanz</td><td>Kuckuck</td></tr> <tr><td>Grünspecht</td><td>Mittelspecht</td></tr> <tr><td>Habicht</td><td>Rauchschwalbe</td></tr> <tr><td>Mäusebussard</td><td>Waldlaubsänger</td></tr> <tr><td>Schwarzkehlchen</td><td></td></tr> </table> <p>WEA-sensible Art</p> <p>Waldschnepfe</p> <p>Fledermäuse:</p> <table border="0"> <tr><td>Großer Abendsegler</td><td>Zwergfledermaus</td></tr> <tr><td>Kleiner Abendsegler</td><td>Breitflügel-Fledermaus</td></tr> <tr><td>Rauhautfledermaus</td><td>Wasserfledermaus</td></tr> <tr><td>Fransenfledermaus</td><td></td></tr> </table> <p>Das Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unten wiedergegeben (S.16 der SUP).</p>	Eisvogel	Star	Schleiereule	Hänfling	Waldkauz	Star	Habicht	Kleinspecht	Gartenrotschwanz	Kuckuck	Grünspecht	Mittelspecht	Habicht	Rauchschwalbe	Mäusebussard	Waldlaubsänger	Schwarzkehlchen		Großer Abendsegler	Zwergfledermaus	Kleiner Abendsegler	Breitflügel-Fledermaus	Rauhautfledermaus	Wasserfledermaus	Fransenfledermaus		und der Schutzzwecke erforderlich sind, getroffen.
Eisvogel	Star																													
Schleiereule	Hänfling																													
Waldkauz	Star																													
Habicht	Kleinspecht																													
Gartenrotschwanz	Kuckuck																													
Grünspecht	Mittelspecht																													
Habicht	Rauchschwalbe																													
Mäusebussard	Waldlaubsänger																													
Schwarzkehlchen																														
Großer Abendsegler	Zwergfledermaus																													
Kleiner Abendsegler	Breitflügel-Fledermaus																													
Rauhautfledermaus	Wasserfledermaus																													
Fransenfledermaus																														
Boden	Sicherung der Funktionen des Bodens z.B. sparsamer Bodenverbrauch	□	+	+																										
			In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen untersagt, die den Boden nachhaltig zerstören können. Dies gilt ebenfalls für die Landschaftsschutzgebiete, hier sind jedoch Ausnahmemöglich-	Bei der Ausweisung der Maßnahmenräume wird kein Boden versiegelt. Die leistungsfähigen Böden im Sinne der landwirtschaftlichen Nut-																										

Schutzgut	Umweltziel	Maßnahmen		
		Entwicklungsziele nach § 18 LG (§ 10 LNatSchG)	Schutzgebiete nach §§ 20 – 23 LG (§§ 20 – 29 BNatSchG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) (§§ 12 und 13 BNatSchG)
			keiten gegeben. Für den Bau der WEA erfolgen nur kleinflächige Versiegelungen.	zung werden besonders beachtet.
	Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen z.B. Bodenerosion	□	□	+ Festsetzungen, wie Anpflanzungen und nachhaltige Flächenbewirtschaftung wirken sich positiv auf das Umweltziel aus.
Wasser	Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt	□	+ In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen untersagt, die Gewässer oder das Grundwasser nachhaltig zerstören bzw. verändern können. Dies gilt ebenfalls für die Landschaftsschutzgebiete, hier sind jedoch Ausnahmemöglichkeiten gegeben.	+ Festsetzungen, wie Anpflanzungen und extensive Flächenbewirtschaftung wirken sich positiv auf das Umweltziel aus.
Fläche	Sparsamer und nachhaltiger Umgang mit Flächen und Boden	□	+ In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen untersagt, die Flächen durch Versiegelung oder andere nicht naturschutzkonforme Nutzung beeinträchtigen können. Dies gilt ebenfalls für die Landschaftsschutzgebiete, hier sind jedoch Ausnahmemöglichkeiten gegeben. Für den Bau der WEA erfolgen nur kleinflächige Versiegelungen.	+ Bei der Ausweisung der Maßnahmenräume wird kein Boden versiegelt. Die leistungsfähigen Böden im Sinne der landwirtschaftlichen Nutzung werden besonders beachtet.
Luft und	Vermeidung schädlicher	+	Die bedeutsamen Bereiche werden als Na-	□ Die Anlagen von Hindernis-

		Maßnahmen		
Schutzgut	Umweltziel	Entwicklungsziele nach § 18 LG (§ 10 LNatSchG)	Schutzgebiete nach §§ 20 – 23 LG (§§ 20 – 29 BNatSchG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) (§§ 12 und 13 BNatSchG)
Klima	Umwelteinwirkungen Schutz und Verbesserung des Klimas	deutsamen Wälder und Niederungsbereiche erfah- ren eine Darstellung als Entwicklungsziel für die Landschaft „Erhaltung“.	turschutz oder Landschaftsschutzgebiet aus- gewiesen. Die beabsichtigte Nutzung der Windenergie dient dem globalen Klimaschutz.	sen für Kaltluftströme werden vermieden. Großflächige Anpflanzungen sind nicht geplant.
Landschaft	Die Leistungs- und Funkti- onsfähigkeit des Naturhaus- halts, die Regenerationsfä- higkeit und nachhaltige Nut- zungsfähigkeit der Naturgü- ter, die Tier- und Pflanzen- welt einschließlich ihrer Le- bensstätten und Lebensräu- me sowie die Vielfalt, Eigen- art und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer si- chern.	+	+	+
		Darstellung der Entwick- lungsziele für die Land- schaft „Erhaltung“ und „Entwicklung“ in den schutzwürdigen Bereichen.	Die weitestgehend schon vorhandenen Schutzausweisungen werden weiterentwi- ckelt bzw. angepasst. Es sind festgesetzt: <ul style="list-style-type: none">• 4 Naturschutzgebiete• 18 Naturdenkmale• 3 Landschaftsschutzgebiete sowie• 23 geschützte Landschaftsbestandteile Das geplante Sondergebiet Kalbeck-Ost be- findet sich innerhalb eines strukturierten Landschaftsraumes mit Erholungsfunktion, die jedoch durch die Vorbelastungen (Lage zwischen Autobahn A 57 und Landesstraße L 77) gemindert wird.	Anlage von Gehölzstreifen, Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen, Streuobstwie- sen usw. und die Pflege von Kulturbiotopen zur Erhaltung wertvoller Landschaftsbe- standteile.
Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Denkmäler und Kulturland- schaften sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen.	+	□	□
		Darstellung der Entwick- lungsziele für die Land- schaft „Erhaltung“ und Ent- wicklung“ für Bereiche von kulturhistorischer Bedeu- tung.		Bei der Anlage von Gehölz- streifen, Hecken, Einzelbäu- men, Baumgruppen, Streu- obstwiesen usw. und die Pflege von Kulturbiotopen sind die Belange des Denk-

		Maßnahmen		
Schutzgut	Umweltziel	Entwicklungsziele nach § 18 LG (§ 10 LNatSchG)	Schutzgebiete nach §§ 20 – 23 LG (§§ 20 – 29 BNatSchG)	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) (§§ 12 und 13 BNatSchG)
				malschutzes zu beachten.

--- Verschlechterung keine Auswirkungen, die durch den Landschaftsplan hervorgerufen werden + positive Auswirkungen auf die Umweltbelange

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB

Einleitung

Für die Bereiche „Höster Feld“, „Kalbeck“ und „Baaler Bruch“ hat die Gemeinde Weeze die 31. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ durchgeführt und diese Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt. Durch die Nutzungsaufgabe zweier Hofstellen wurde nun eine zusätzliche Fläche zur Bereitstellung von Windenergieanlagen im Bereich Kalbeck möglich, die bei der Herleitung der Konzentrationszone im Zuge der 31. FNP-Änderung aufgrund der Abstandswerte zu Wohngebäuden seinerzeit nicht in Betracht kam.

Durch die 41. FNP-Änderung „1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie“ soll nun diese Fläche als „Sondergebiet Windenergie Kalbeck Ost“ ausgewiesen werden. Der gesamte Planungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet, dies steht einer Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen zunächst entgegen.

Daher wird die 5. Änderung des Landschaftsplans Nr. 10 Weeze erforderlich:

Für den abgegrenzten Bereich der Landschaftsplanänderung ist die Ergänzung der bereits eingeführten Unberührtheitsklausel für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen, für die damit verbundenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 26 (2) BNatSchG nicht entgegensteht. Die Grundzüge des Landschaftsplans sind nicht betroffen, daher wird die Änderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Betrachtung der Schutzgüter

Als Mindestabstand zu Wohnbauflächen werden 1.000 m (gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 16.12.2020) nicht unterschritten. Dadurch sind in der Regel keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten. Im Rahmen der Einzelgenehmigung sind für die nächstgelegenen Einzelhäuser/Gehöfte die immissionsrechtlichen Belange im Detail zu prüfen (Immissionsprognose nach TA Lärm).

Der Planungsraum unterliegt überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung und ist kein Schwerpunktbereich einer Erholungslandschaft

Unter Berücksichtigung der o.g. Einschränkungen können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit ausgeschlossen werden.

Artenschutz - Kurzbericht /Methodik und Ergebnisse Erfassungsjahr 2020

(Zusammenfassung aus dem Fachgutachten GRAEVENDAL GbR, 2021)

Für das geplante Sondergebiet „Windenergie Kalbeck-Ost“ wurden planungsrelevante und WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten im Jahr 2020 erfasst. Die Erweiterung schließt sich im Osten an die bestehenden vier WEA in Kalbeck unmittelbar an.

Hinsichtlich der Erfassungsmethoden wurde der Leitfaden NRW für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (MULNV & LANUV 2017) berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum und das Arteninventar im Bereich Weeze-Kalbeck ist aus den früheren Erfassungen für die Konzentrationszonen Höster Feld und Kalbeck der Jahre 2013 bis 2014 bekannt. Die damaligen Erfassungen der Fledermausarten erfolgten in den Jahren 2013. Zudem wurde bereits ein zweijähriges Gondelmonitoring (2017, 2018) an zwei der vier genehmigten WEA durchgeführt.

Erfassung der Brutvögel 2020:

- Untersuchungsradien von 500 m um die zwei geplanten WEA im Osten der vier Bestandsanlagen
- Kartiermethodik gemäß SÜDBECK et al. (2005)
- 6 Begehungen am Morgen bis Vormittag: 25.03., 10.04., 26.04., 18.05., 31.05.,

14.06.2020

- 5 abendliche bis nächtliche Erfassungen (für Eulen, Rebhuhn, Waldschnepfe): 03.03., 30.03., 25.06., 27.06. und 08.07.2020.
- Einschließlich Horstbaumerfassungen im laublosen Zustand, Besatzkontrolle im Sommer
- Auf Grund fehlender Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Greifvogelarten wurde auf eine Raumnutzungskartierung verzichtet. Während der Erfassungen wurde jedoch auf Arten wie z.B. Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke geachtet, um die Methodik ggf. noch anpassen zu können.

Ergebnisse Brutvögel 2020:

- Nachweise von WEA-empfindlichen Vogelarten: Waldschnepfe. Die Art wurde im östlich gelegenen Bruchwald als Brutvogel nachgewiesen. Der artspezifische Abstand zu den derzeit geplanten WEA-Standorten von 300 m wird ausreichend eingehalten. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- Auf den Ackerflächen mit den geplanten WEA-Standorten wurden wie in den vorlaufenden Erfassungen keine gefährdeten Offenlandbrüter festgestellt: Die Überprüfung ergab keine Vorkommen von Feldlerche oder Rebhuhn.
- Weitere planungsrelevante Arten: Mäusebussard, Habicht, Waldkauz, Schleiereule, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Star, Hänfling, Kleinspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Rauchschwalbe und Waldlaubsänger.
- Direkte Eingriffe in Habitats sind nicht abzuleiten. Mögliche Störungen während der Bau-phase können bei Bedarf durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Erfassung Fledermäuse 2020:

- Untersuchungsraum 1.000m um geplante WEA-Standorte
- Detektorbegehungen: 7 Begehungen von Anfang April bis Mitte August 2020, von Sonnenuntergang bis 5 Stunden danach.
- Begleitende Batcordererfassung an einem Standort im Umfeld der Planung während der Detektorbegehungen
- Akustische Dauererfassungen (01.04. bis 01.11.2020): Zum Nachweis der Fledermausaktivität im jahresphänologischen Kontext wurde, gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017), eine akustische Dauererfassung in räumlicher Nähe zu einem der beiden geplanten WEA-Standorte installiert. Am 01. April 2020 wurde das System oberhalb der Baumkrone einer sich am Waldrand befindlichen Fichte mithilfe von Seilklettertechnik angebracht, um die größtmögliche relative Höhe über Grund (ca. 20 m) für die Erfassungseinheiten zu erreichen und eine Abschirmung des Mikrofons durch die Baumkrone zu verhindern. Um einen möglichst durchgängigen Betrieb zu erlauben, wurde das Gerät mit einer Waldbox-Erweiterung betrieben.

Ergebnisse Fledermäuse 2020:

Während der sieben durchgeführten Begehungen wurden im Untersuchungsraum insgesamt 403 Detektorkontakte registriert. Dabei wurden mindestens 8 Arten festgestellt:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 - Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 - Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 - Vertreter der Gattung *Plecotus* (*Plecotus auritus/austriacus*)
- Die meisten Nachweise entfielen auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Mit Ausnahme der Wasser- und Fransenfledermaus sowie der *Plecotus*-Arten sind die übrigen Arten gemäß Leitfaden NRW als WEA-empfindlich eingestuft worden.

Im Zuge der Batcordererfassungen konnten zusätzlich die nicht WEA-empfindlichen Bartfledermäuse nachgewiesen werden.

Die Dauererfassungen detektierten wiederum die neun zuvor benannten Arten. Von den insgesamt am Dauererfassungsstandort aufgezeichneten 8.822 Aktivitätsminuten enthielt mit 8.746 Aktivitätsminuten der weitaus größte Anteil Aktivität von als schlaggefährdet geltenden Arten (Gattung *Pipistrellus* & *nyctaloide* Rufgruppe).

Im Zuge der Erfassungen dieser Untersuchung wurde ein überdurchschnittliches Artsspektrum mit mindestens neun Fledermausarten im Untersuchungsraum festgestellt. Insgesamt fünf dieser Arten werden als windkraftsensibel eingestuft. Die mit allen Erfassungsmethoden am häufigsten festgestellte Fledermausart war die Zwergfledermaus. Die Art wurde verbreitet im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen. Zudem wurde Balzaktivität der Zwergfledermaus nahe des Gutsbetriebs Kalbeck registriert.

Es wird trotz der kurzen Ergebnis-Darstellung deutlich, dass im Rahmen der Errichtung weiterer WEA wiederum Schutzmaßnahmen durch spezielle Abschaltalgorithmen getroffen werden müssen. Diese Abschaltungen sind zudem im Hinblick auf die geplanten Nabenhöhen zu treffen und müssen diesbezüglich von den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017) ggf. abweichen. Nachgewiesene Aktivitäten von Fledermäusen bereits vor Sonnenuntergang zeigen, dass eine zusätzliche Abschaltung noch vor Sonnenuntergang in die Anlagensteuerung zu implementieren ist. Bei einer geringen relativen Höhe der unteren Rotorspitze zum Boden können auch Arten gefährdet werden, welche nicht als schlaggefährdet angenommen werden. Hierfür sind ggf. weiter angepasste Abschaltalgorithmen erforderlich. Ein genauer Abschaltungs-Algorithmus wird im Nachgang des Gondelmonitorings festgelegt.

Weitere Erfassungen 2021:

Im südlichen Plangebiet werden, wie mit dem Kreis Kleve am 24.2.21 abgestimmt, bis Juli 2021 Vogelerfassungen durchgeführt. Ebenfalls werden die beiden Hofstellen auf mögliche Quartierfunktionen von Fledermäusen bis Mitte 2021 untersucht.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 auf Ebene der 41. FNP-Änderung erfüllt. Die Ergebnisse der ASP II stehen der Darstellung eines Sondergebietes „Windenergieanlagen Kalbeck-Ost“ im FNP nicht entgegen. Eine weitere Differenzierung der möglichen Konflikte und Spezifizierung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist in den nachfolgenden Planungsschritten vorzunehmen.

Die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt werden aufgrund der kleinflächigen Inanspruchnahme überwiegend intensiv genutzter Ackerflächen nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Der Flächenbedarf und somit die erforderliche dauerhafte Beseitigung der Vegetation ist gering, schutzwürdige, empfindliche Biotope werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Im Planungsbereich sind keine Altlasten bekannt; schutzwürdige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

Im Planungsbereich sind keine Oberflächengewässer betroffen. Das gesamte Sondergebiet Kalbeck-Ost liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes (Reservegebiet) Bönninghardt. Betroffen ist hier überwiegend die Wasserschutzzone III, im südwestlichen Teil die geplante Wasserschutzzone II. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist unter Berücksichtigung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen mit den Anforderungen an die Wasserschutzzone III vereinbar. Eine bauliche Inanspruchnahme durch Mastfundamente ist in-

nerhalb der geplanten Wasserschutzzone II hingegen nicht zulässig, da dies mit den dort geltenden Schutzbestimmungen nicht vereinbar ist. Ein Überstreichen der Wasserschutzzone II durch die Rotorblätter ist jedoch konfliktfrei möglich, da dadurch kein Eingriff in das Grundwasser ausgelöst wird. **Die Schutzgüter Boden und Fläche und das Schutzgut Wasser werden durch die eher kleinflächige Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Windenergieanlage und die erforderliche Infrastruktur bei Beachtung der jeweiligen Einschränkungen in den Wasserschutzzonen nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.**

Die Klimabilanz der gesamten Gemeinde wird durch die Nutzung von regenerativer Energie und den verringerten CO₂-Ausstoß verbessert.

Das Schutzgut Klima / Luft erfährt durch die Windenergieanlagen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Plangebiet wird geprägt von einer landwirtschaftlichen Siedlungsstruktur, in der ackerbauliche Nutzung sowie Grünlandnutzung vorherrschen.

Der Landschaftsraum ist durch die bereits vorhandenen WEA vorgeprägt und durch die ca. 1.000 m nördlich verlaufenden BAB vorbelastet. Er ist kein Schwerpunktbereich einer Erholungslandschaft. **Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) durch das geplante Vorhaben wird als nicht erheblich eingestuft.**

Im Planbereich sind archäologische Fundstellen bekannt, die auf untertägig erhaltene Bodendenkmalsubstanzen schließen lassen. Aufgrund der archäologischen Bedeutung und Befunderwartung sind im weiteren Genehmigungsverfahren durch archäologische Prospektionen betroffener Planflächen potentielle Bodendenkmäler zu berücksichtigen.

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird durch die eher kleinflächige Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Windenergieanlage und die erforderliche Infrastruktur nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.

8. Alternativenwahl

Eine Alternativenprüfung zur Potentialflächenermittlung wurde im Zusammenhang mit der Planung zur 31. FNP-Änderung durchgeführt. Die dort ermittelten drei Konzentrationszonen wurden mit Ausschlusswirkung im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie festgelegt. Die nun vorgesehene Erweiterung der Konzentrationszone Kalbeck durch das geplante Sondergebiet erfolgt vor dem Hintergrund der endgültigen Nutzungsaufgabe von zwei Hofstellen, die aufgrund der damals einzuhaltenden Abstandswerte nicht möglich war.

9. Überwachungsmaßnahmen

Diese bestehen insbesondere in artspezifischen Abschaltalgorithmen. Eine Anpassung und Korrektur der Abschaltalgorithmen wird nach einer Monitoringphase überprüft.

10. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 Weeze hat das Ziel, die Kulturlandschaft zu erhalten und aufzuwerten.

Mit der Ausführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der festgesetzten Schutzgebiete und -objekte dienen, wird überwiegend eine Verbesserung der zu beachtenden Schutzgüter zu erwarten sein. Diese Maßnahmen bedingen bei sachgemäßer Umsetzung keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

Unter Berücksichtigung aller im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 auf der Ebene der 41. FN-Änderung nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Planungsraum ist durch die Anpassung der Bauzeiten an die Setz- und Brutzeiten der dort erfassten Vogelarten und durch standortspezifischen Abschaltalgorithmus als Vermeidungsmaßnahme für alle potentiell betroffenen zu achten. Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen außerdem der Schutz vorhandener Gehölzbestände sowie des Einsatzes schweren Geräts nur im unbedingt erforderlichen Umfang. Das von den Auswirkungen der Planung betroffene Schutzgut *Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt* findet insofern angemessene Berücksichtigung.

Das Schutzgut *Mensch und Gesundheit* wird indirekt auch an der Verbesserung teilhaben. Die Bevölkerung wird in landschaftlich und ökologisch aufgewerteten Gebieten Erholung finden. Darüber hinaus profitiert sie vom verringerten CO₂-Ausstoß aufgrund der Nutzung regenerativer Energie.

Keine oder geringe Auswirkungen sind für die Schutzgüter *Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Luft, Wasser und Boden* erkennbar.

Die 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 Weeze lässt keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des UVPG erwarten.